

## **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Hansestadt Demmin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.03.2015 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Hansestadt Demmin erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle Ansprüche der Hansestadt Demmin.
- (2) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.
- (3) Zuständig für Stundung, Niederschlagung und Erlass ist der Bürgermeister.

### **§ 2 Stundung von Ansprüchen**

(1) Ansprüche der Hansestadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernststen Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten darf durch Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumen von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt.

(3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz vom 26. März 2002 (BGBl. IS, 1219,1220), mindestens aber 6 v. H. p. a, zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 EURO belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. Vom Bürgermeister bis zur Höhe von 10.000,00 EURO

2. Vom Hauptausschuss über  
10.000 EURO

### **§ 3 Niederschlagung von Ansprüchen**

(1) Ansprüche der Hansestadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. Vom Bürgermeister bis zur Höhe  
8.000,00 EURO
2. Vom Hauptausschuss über  
8.000,00 EURO

Bei Konkurs-, Gesamtvollstreckung- bzw. Insolvenzverfahren für den außergerichtlichen Vergleich, bei denen der Sequester, der Insolvenzverwalter bzw. das Amtsgericht die Einstellung des Verfahrens mangels Masse mitgeteilt hat, wird der Bürgermeister zur unbefristeten Niederschlagung in unbegrenzter Höhe ermächtigt.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Kämmerei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung

### **§ 4 Erlass von Ansprüchen**

(1) Ansprüche der Hansestadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. Vom Bürgermeister bis zur Höhe  
5.000,00 EURO
2. Vom Hauptausschuss über  
5.000,00 EURO

## **§ 5 Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Hansestadt im Wege des Vergleichs.

## **§ 6 Gültigkeit anderer Vorschriften**

(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Hansestadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Hansestadt Demmin vom 13. Dezember 2000 tritt außer Kraft.

Hansestadt Demmin, den 31.08.2015

  
Dr. Koch  
Bürgermeister

